

# **MITTEILUNGSBLATT**

## **der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland**

---

Studienjahr 2021/22

Ausgegeben am 15. 4. 2022

Nr. 05

---

**Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im  
Hochschullehrgang Inklusive Elementarpädagogik für das  
Studienjahr 2022/23**

**Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im  
Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik –  
Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation für das  
Studienjahr 2022/23**

**Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im  
Hochschullehrgang mit Masterabschluss Mentoring: Berufseinstieg  
professionell begleiten für das Studienjahr 2022/23**

**Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren in den  
Unterrichtsfächern Musikerziehung und  
Instrumentalmusikerziehung im  
Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung  
für das Studienjahr 2022/23**

Für das Rektorat:

Rektorin Mag. Dr. Sabine Weisz

**Impressum:**

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Thomas Alva Edison-Straße 1, 7000 Eisenstadt

Internet: [www.ph-burgenland.at](http://www.ph-burgenland.at)

# **Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Hochschullehrgang Inklusive Elementarpädagogik für das Studienjahr 2022/23**

---

## **Präambel**

Der Hochschullehrgang Inklusive Elementarpädagogik wird gem. § 39b HG 2005 als gemeinsam eingerichtetes Studium der vier Pädagogischen Hochschulen im Entwicklungsverbund Süd-Ost<sup>1</sup> (EVSO) angeboten.

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerber\_innen zum Hochschullehrgang Inklusive Elementarpädagogik zugelassen werden können, führt jede der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO gem. § 50 Abs. 6 HG 2005 ein Reihungsverfahren durch. Die Zulassung zu diesem Hochschullehrgang setzt gem. § 52f Abs. 3d HG 2005 iVm § 1 Z 1 des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtner\_innen voraus.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerber\_innen, die an einer der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO im Studienjahr 2021/22 zum Hochschullehrgang Inklusive Elementarpädagogik zugelassen werden wollen.
- (2) Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Hochschullehrgang Inklusive Elementarpädagogik erhalten, sind vom Reihungsverfahren ausgenommen.

## **§ 2 Zahl der Studienplätze**

Die Zahl der Studienplätze für den Hochschullehrgang Inklusive Elementarpädagogik wird wie folgt festgelegt:

- a. Private Pädagogische Hochschule Burgenland: 26
- b. Pädagogische Hochschule Kärnten: 26
- c. Private Pädagogische Hochschule Augustinum: 13
- d. Pädagogische Hochschule Steiermark: 13

---

<sup>1</sup> Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Private Pädagogische Hochschule Augustinum, Pädagogische Hochschule Steiermark.

### **§ 3 Reihungskriterien und Reihungsverfahren**

- (1) Kriterien für die Reihung der Studienwerber\_innen sind zum einen der Abschluss der Ausbildung zur\_m Elementarpädagogin\_en an einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP) oder der Abschluss eines Hochschullehrgangs Elementarpädagogik (60 ECTS). Innerhalb dieser Gruppe erfolgt an der PH Kärnten, der PH Steiermark und der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum die Reihung nach dem Zeitpunkt der Anmeldung. An der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland werden Studienwerber\_innen mit einer Nominierung durch die burgenländische Landesregierung vor allen anderen gereiht. Darüber hinaus gelangt auch an der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland der Zeitpunkt der Anmeldung als Reihungskriterium zur Anwendung.
- (2) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studienbewerber\_innen überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) Bleibt die Anzahl der Studienwerber\_innen nach Ende der Anmeldefrist zum Hochschullehrgang Inklusive Elementarpädagogik unter der in § 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.
- (4) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Hochschullehrgang Inklusive Elementarpädagogik werden jeweils auf der Website der vier Pädagogischen Hochschulen veröffentlicht.

### **§ 4 Zulassung zum Studium**

- (1) Die Zulassung zum Hochschullehrgang Inklusive Elementarpädagogik setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 3 voraus.
- (2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2022/23 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

# **Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation für das Studienjahr 2022/23**

---

## **Präambel**

Das Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation wird gem. § 39b HG 2005 als gemeinsam eingerichtetes Studium der vier Pädagogischen Hochschulen im Entwicklungsverbund Süd-Ost<sup>2</sup> (EVSO) angeboten.

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerber\_innen zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation zugelassen werden können, führt jede der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO gem. § 50 Abs. 6 HG ein Reihungsverfahren durch. Die Zulassung zu diesem Masterstudium setzt gem. Punkt 3.2. des Curriculums<sup>3</sup> die positive Absolvierung eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik bzw. eines Erweiterungsstudiums Inklusive Pädagogik voraus.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerber\_innen, die an einer der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO im Studienjahr 2022/23 zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation zugelassen werden wollen.
- (2) Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation beantragen, sind vom Reihungsverfahren ausgenommen.

## **§ 2 Zahl der Studienplätze**

Die Zahl der Studienplätze für das Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation wird wie folgt festgelegt:

- e. Private Pädagogische Hochschule Burgenland: 3
- f. Pädagogische Hochschule Kärnten: 3
- g. Private Pädagogische Hochschule Augustinum: 8
- h. Pädagogische Hochschule Steiermark: 16

---

<sup>2</sup> Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Private Pädagogische Hochschule Augustinum, Pädagogische Hochschule Steiermark.

<sup>3</sup> Veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 28.4.2017, 27. Stück.

### **§ 3 Reihungskriterien und Reihungsverfahren**

- (1) Kriterien für die Reihung der Studienwerber\_innen sind zum einen der Abschluss eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik oder eines Erweiterungsstudiums Inklusive Pädagogik in oder außerhalb des EVSO und zum anderen der Zeitpunkt der Anmeldung. Absolvent\_innen eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik an einer der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO werden vor Absolvent\_innen eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik an einer anderen Pädagogischen Hochschule gereiht. Dahinter werden Absolvent\_innen eines Erweiterungsstudiums gereiht, wobei auch hier wiederum Absolvent\_innen einer der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO vorgereiht werden. Innerhalb dieser Gruppen erfolgt die Reihung jeweils nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.
- (2) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studienwerber\_innen überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) Bleibt die Anzahl der Studienwerber\_innen nach Ende der Anmeldefrist zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation unter der in § 2 Abs. 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.
- (4) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation werden jeweils auf der Website der vier Pädagogischen Hochschulen veröffentlicht.

### **§ 4 Zulassung zum Studium**

- (3) Die Zulassung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 3 sowie die Erfüllung der weiteren Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (4) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2022/23 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

# **Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Hochschullehrgang mit Masterabschluss „Mentoring: Berufseinstieg professionell begleiten“ für das Studienjahr 2022/23**

---

## **Präambel**

Der Hochschullehrgang mit Masterabschluss „Mentoring: Berufseinstieg professionell begleiten“ im Umfang von 90 ECTS-Anrechnungspunkten wird als gemeinsam eingerichtetes Studium der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum (PPHA), der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland (PPHB) und der Pädagogischen Hochschule Steiermark (PHSt) angeboten.

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerber\_innen zu diesem Studium zugelassen werden können, führt jede der drei genannten Pädagogischen Hochschulen gem. § 50 Abs 6 HG ein untereinander abgestimmtes Reihungsverfahren durch.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerber\_innen, die an der PPHB oder der PHSt im Studienjahr 2022/23 zum Hochschullehrgang mit Masterabschluss „Mentoring: Berufseinstieg professionell begleiten“ zugelassen werden wollen. Am Standort PPHA erfolgen 2022/23 keine Zulassungen.
- (2) Studienwerber\_innen aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung beantragen, sind vom Reihungsverfahren ausgenommen.

## **§ 2 Zahl der Studienplätze**

Die Zahl der Studienplätze für den Hochschullehrgang mit Masterabschluss „Mentoring: Berufseinstieg professionell begleiten“ wird wie folgt festgelegt:

- a. PPHA: -
- b. PHB: 25
- c. PHSt: 25

## **§ 3 Reihung**

- (1) Die Reihung erfolgt nach folgenden Kriterien:
  - a. Kriterium 1: Ausmaß einschlägiger Vorqualifikationen in der Weiterbildung und Vorerfahrungen für das Entwicklungs- und Handlungsfeld Mentoring

- b. Kriterium 2: Nominierung als Mentor\_in im Sinne der aktiven Ausübung der Tätigkeit für die Bildungsdirektion jenes Bundeslands, in der die jeweilige Pädagogisch Hochschule verortet ist
  - c. Kriterium 3: Anzahl der Jahre der Erfahrung in der Funktion als Mentor\_in
- (2) Innerhalb der jeweiligen Gruppen entscheidet der Anmeldezeitpunkt die Reihung. Bei gleichem Anmeldezeitpunkt entscheidet das Los.
- (3) Bleibt die Anzahl der Studienwerber\_innen nach Ende der Anmeldefrist unter der in § 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.

#### **§ 4 Zulassung zum Studium**

- (1) Die Zulassung zum Hochschullehrgang mit Masterabschluss „Mentoring: Berufseinstieg professionell begleiten“ setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 3 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen und im Curriculum unter Punkt IV Z 1 geregelten Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2022/23 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

# **Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren in den Unterrichtsfächern Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung im Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung für das Studienjahr 2022/23**

---

## **Präambel**

Die Unterrichtsfächer Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung sind Teil des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung, das als gemeinsam eingerichtetes Studium im Entwicklungsverbund Süd-Ost<sup>4</sup> (EVSO) angeboten wird.

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zu den Unterrichtsfächern Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung zugelassen werden können, führt der EVSO gem. § 54e Abs. 8 UG und § 50 Abs. 6 HG ein einheitliches Reihungsverfahren durch. Dieses einstufige Reihungsverfahren besteht aus der Absolvierung einer Aufnahmeprüfung. Das Reihungsverfahren wird von der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz durchgeführt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die im Studienjahr 2022/23 zum Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung in den Unterrichtsfächern Musikerziehung oder Instrumentalmusikerziehung oder zum Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Musikerziehung und/oder im Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung im Entwicklungsverbund Süd-Ost zugelassen werden wollen.
- (2) Folgende Studienwerberinnen und Studienwerber sind vom Reihungsverfahren ausgenommen:
  1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum

---

<sup>4</sup> Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Karl-Franzens-Universität Graz, Pädagogische Hochschule Kärnten, Pädagogische Hochschule Steiermark, Private Pädagogische Hochschule Augustinum, Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Technische Universität Graz, Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.

Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung in den Unterrichtsfächern Musikerziehung oder Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung beantragen.

2. Studienwerberinnen und Studienwerber, die das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Musikerziehung oder in den Unterrichtsfächern Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung oder das Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Musikerziehung oder Instrumentalmusikerziehung im Entwicklungsverbund Süd-Ost abgeschlossen haben.
3. Studienwerberinnen und Studienwerber, die zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Musikerziehung oder in den Unterrichtsfächern Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung oder zum Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Musikerziehung oder Instrumentalmusikerziehung im Entwicklungsverbund Süd-Ost zugelassen sind und die eine gültige Anmeldung für eine künstlerische Abschlussprüfung dieses Studiums mit einem Termin nicht später als 16. September 2022 aufweisen.

## **§ 2 Zahl der Studienplätze**

Die Zahl der Studienplätze für Personen, die zum Unterrichtsfach Musikerziehung oder zu den Unterrichtsfächern Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung im Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung oder zum Unterrichtsfach Musikerziehung oder Instrumentalmusikerziehung im Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung zugelassen werden wollen und die entweder gem. § 1 Abs. 2 Z 2-3 vom Reihungsverfahren ausgenommen sind oder das Reihungsverfahren absolvieren müssen, wird mit 10 festgelegt. Studienwerberinnen und Studienwerber gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bleiben für die Festlegung der Anzahl der Studienplätze unberücksichtigt und werden gegebenenfalls darüber hinaus aufgenommen.

## **§ 3 Informationen zur Aufnahmeprüfung**

Sämtliche Informationen zum Reihungsverfahren werden auf der Website der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz veröffentlicht. Termine und Fristen sind spätestens zu Beginn des Sommersemesters 2022 bekanntzugeben. Details zur Absolvierung der Aufnahmeprüfung (Prüfungstermin, Prüfungsort, Uhrzeit, Prüfungsdauer etc.) werden vier Monate vor dem Prüfungstermin veröffentlicht.

## **§ 4 Anmeldung**

(1) Alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die an der Aufnahmeprüfung für die Unterrichtsfächer Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung teilnehmen möchten, haben sich innerhalb der Anmeldefrist, welche am 01. Juni 2022 um 00:00 Uhr beginnt und am

31. Juli 2022 um 23:59 Uhr endet, online über die Website der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz anzumelden.

(2) Alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die gem. § 1 Abs. 2 Z 2-3 vom Reihungsverfahren ausgenommen sind, haben sich ebenfalls innerhalb der Anmeldefrist, welche am 01. Juni 2022 um 00:00 Uhr beginnt und am 31. Juli 2022 um 23:59 Uhr endet, online über die Website der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz anzumelden, um ohne Teilnahme am Reihungsverfahren einen Studienplatz erhalten zu können.

(3) Beträgt die Anzahl der Studienwerberinnen und Studienwerber gem. § 4 Abs. 1 und 2 mit Ende der Anmeldefrist insgesamt weniger als oder genau die in § 2 genannte Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt die Aufnahmeprüfung und alle angemeldeten Studienwerberinnen und Studienwerber werden aufgenommen.

(4) Entspricht die Anzahl der Studienwerberinnen und Studienwerber, die gem. § 1 Abs. 2 Z 2-3 vom Reihungsverfahren ausgenommen sind, der Anzahl der Studienplätze gem. § 2 oder übersteigt sie diese, so entfällt die Aufnahmeprüfung und werden keine zusätzlichen Studienwerberinnen und Studienwerber gem. § 4 Abs. 1 aufgenommen.

## **§ 5 Termine und Regelungen für die Aufnahmeprüfung**

(1) Die Aufnahmeprüfung für die Unterrichtsfächer Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung findet am 08. September 2022 statt.

(2) Die Aufnahmeprüfung ist zweiteilig und erfolgt in Form eines Kolloquiums vor einer Prüfungskommission sowie in Form einer Computertestung. Beim Kolloquium werden Fertigkeiten in der Liedbegleitung überprüft (45 Minuten vor der Prüfung wird ein Lied ausgegeben, das stiladäquat gesungen und gleichzeitig am Klavier begleitet werden muss; dazu sind auch passende, liedbezogene Einsingübungen inkl. Transposition und Begleitung am Klavier [Vor-, Zwischen und Nachspiel] zu zeigen), bei der Computertestung muss ein versierter Umgang mit elektronischen Medien für den Musikunterricht nachgewiesen werden (Aufgabenstellungen, die unter Zuhilfenahme gängiger Audiosoftware [Audacity oder Bandlab: Aufnahme, Schnitt, Bearbeitung, Mischen] sowie Notationssoftware [Sibelius] sind zu lösen).

(3) Die Aufnahmeprüfung orientiert sich inhaltlich an den im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen in den genannten Bereichen (Lehrveranstaltungen Schulpraktisches Klavierspiel, Kinder- und Jugendstimmgebung sowie Musik und Computer).

(4) Für die einzelnen Teilbereiche der Aufnahmeprüfung werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden nach der erreichten Gesamtpunkteanzahl gereiht. Die bestgereihten Studienwerberinnen und Studienwerber erhalten gem. der Reihung nach § 6 einen Studienplatz, wobei die Anzahl der hierfür verfügbaren Studienplätze sich aus der Differenz der Studienplätze gem. § 2 und der Anzahl der gem. § 4 Abs. 2 angemeldeten Studienwerberinnen und Studienwerber ergibt.

## **§ 6 Reihung**

Die Studienwerberinnen und Studienwerber, die am Reihungsverfahren teilgenommen haben, werden nach den gem. § 1 Abs. 2 Z 2-3 vom Reihungsverfahren ausgenommenen Studienwerberinnen und Studienwerbern entsprechend der Gesamtpunktezahl der Aufnahmeprüfung gereiht. Die Zuteilung eines Studienplatzes erfolgt entsprechend der gereihten Liste. Sollten aufgrund der Prüfungsergebnisse mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studienwerberinnen und Studienwerber überschritten wird, entscheidet das Los. Über den Erhalt eines Studienplatzes wird eine Bestätigung ausgestellt.

## **§ 7 Zulassung zum Studium**

(1) Die Zulassung zum Unterrichtsfach Musikerziehung oder zu den Unterrichtsfächern Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung im Masterstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung oder zum Unterrichtsfach Musikerziehung oder Instrumentalmusikerziehung im Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 6 oder eine Ausnahme vom Reihungsverfahren gem. § 1 Abs. 2 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 52 und 52a HG voraus.

(2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2022/23 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

Rektorin Mag. Dr. Sabine Weisz